

Sanktionen der Europäischen Union gegen ihre Mitgliedstaaten

Die Sanktionsverfahren nach Art. 228 Abs. 2 EGV und Art. 7 EUV

Bearbeitet von
Katrin Träbert

1. Auflage 2010. Buch. 462 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 58794 2
Format (B x L): 14 x 21 cm
Gewicht: 760 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Europarecht > Europäisches Unionsrecht, Verträge, Institutionen, EMRK](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Erster Teil

Sanktionsmöglichkeiten in der Europäischen Union – Begriffe, Geschichte, Praxis

Problemaufriß

Die Europäische Union schien als Rechtsgemeinschaft lange Zeit ohne die Möglichkeit von Sanktionen gegen ihre Mitgliedstaaten auszukommen. Allein die Abschreckungswirkung einer Bloßstellung vor den anderen Mitgliedstaaten reichte aus, um die Mitgliedstaaten anzuhalten, von Vertragsverstößen abzusehen bzw. solche schnellstmöglich abzustellen. Auf Dauer erfordert jedoch jedes juristische System einen Sanktionsmechanismus zur Durchsetzung des Rechts. Auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft (EG) zeigte sich nach und nach die Erforderlichkeit eines solchen Mechanismus, der aber nur stückweise entwickelt wurde. Zum Teil bildeten sich Sanktionsmöglichkeiten in richterlicher Rechtsfortbildung heraus, zum Teil wurden sie auch von den Mitgliedstaaten als Herren der Verträge nach und nach in diese eingefügt. Diese Mechanismen bilden nur ein Stückwerk, dessen Funktionsfähigkeit in Extremfällen – die in der bisherigen Geschichte der Europäischen Union (EU) glücklicherweise weitgehend ausblieben – durchaus angezweifelt werden kann. Zwar existiert zum einen mit dem durch den Amsterdamer Vertrag eingeführten Suspensionsverfahren ein Sanktionsverfahren, das bei schwerwiegenden und anhaltenden Verletzungen der Homogenitätsanforderungen in der EU durch die Mitgliedstaaten greift, und zum anderen mit dem normalen Vertragsverletzungsverfahren samt der Möglichkeit für den Europäischen Gerichtshof (EuGH), bei Nichtausführung eines Urteils des Zwangsgelder oder Pauschalbeträge zu verhängen, ein Verfahren für gewöhnliche Verstöße gegen den EG-Vertrag, dessen Durchschlagskraft jedoch zweifelhaft ist. Zudem ist fraglich, wie umfassend und effektiv dieses „System“ von Sanktionsverfahren ist.

Das in den Verträgen von Beginn an vorgesehene Vertragsverletzungsverfahren erwies sich mit der Zeit als nicht mehr ausreichend, als mehr und mehr Urteile des Europäischen Gerichtshofs ignoriert wurden. Aus diesem Grund wurde mit dem Vertrag von Amsterdam das Zwangsgeldverfahren eingeführt. In Reaktion auf die Tatsache, daß eine Durchsetzung des Rechts weitergehende Sanktionen erfordert, wurde der Gerichtshof mit der Möglichkeit ausgestattet, zur Durchsetzung seiner Urteile Zwangsgelder oder Pauschalbeträge zu verhängen. Die Wirksamkeit dieses Instruments kann im Fall eines sich verweigernden Mitgliedstaats allerdings angezweifelt werden.

Gleichzeitig wurde mit dem Vertrag von Amsterdam 1998 im Hinblick auf den etwaigen Beitritt der jungen osteuropäischen Demokratien, ein Sanktionsverfahren für eine

schwerwiegende und anhaltende Verletzung von Grundrechten eingeführt. Jedoch zeigte sich bereits in dem „Fall Österreich“, der Reaktion der Mitgliedstaaten der EU auf die Regierungsbeteiligung der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) in Österreich im Jahr 2001, daß die EU kein funktionierendes, rechtsstaatlichen Anforderungen genügendes Sanktionssystem hat, welches schnell und angemessen auf alle Arten von Verstößen reagieren kann. Gerade dieser Fall hat deutlich gemacht, daß das bisher existierende Sanktionssystem der EU nicht alle möglichen Fälle, die in einer immer enger zusammenwachsenden Union auftreten können, erfaßt, und außerdem nur sehr umständlich und schwerfällig auf sanktionswürdiges Verhalten der Mitgliedstaaten reagieren kann. Aufgrund des „Falles Österreich“ wurde durch den Vertrag von Nizza das Sanktionsverfahren nach Art. 7 EUV dahingehend ergänzt, daß dem Rat die Möglichkeit einer Reaktion bereits bei Vorliegen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung der in Art. 6 Abs. 1 EUV genannten Grundrechte gegeben wurde. Hier wird die Schwäche des Sanktionssystems im Rahmen der EU deutlich, die durch seine Entstehungsgeschichte hervorgerufen wird. Erneut wurde auf einen konkreten Fall hin reagiert. Zwar ist es sinnvoll aus solchen Fällen eine Lehre zu ziehen, ein in sich kohärentes und umfassendes Sanktionssystem aber sollte bereit sein, auf alle auftretenden Fälle reagieren zu können. Einzig das Problem einer Reaktionsmöglichkeit auf eine nur drohende und noch nicht erfolgte Verletzung wurde mit dem Vertrag von Nizza angegangen. Eine umfassende, sich allen Problemen stellende Lösung ist hiermit jedoch nicht gefunden. Alle diese Reformvorschläge stellen – wie dies auch in der gesamten Entwicklung des Sanktionssystems der Europäischen Union der Fall war – nur Stückwerk dar. Die Geschichte hat gezeigt, daß ein auf bloßer Abschreckung und Prangerwirkung beruhendes System zur Durchsetzung des Rechts im Rahmen der EU nicht mehr ausreichend ist. Eine immer engere Union, die eine Wertegemeinschaft darstellen will, muß auch in der Lage sein, ihre Werte wirksam durchzusetzen.

Daher ist ein umfassendes, allen Situationen gerecht werdendes, auf rechtsstaatlichen Prinzipien beruhendes System erforderlich, welches wirksame Sanktionsmechanismen zur Verfügung hat, gegen die dem jeweils betroffenen Mitgliedstaat der Rechtsweg offensteht.